



VI. Einiges aus der Geschichte Hannovers und Braunschweigs bis zum Jahre 1815.

In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts (1679—1698) herrschte in Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen Herzog Ernst August und machte seinen und des Landes Namen bekannt durch den ausdauernden und tapfern Beistand, den er dem deutschen Kaiser in seinen Kämpfen gegen die Franzosen und Türken leistete. Drei seiner Söhne sind in diesen Kriegen gefallen. Zum Lohne dafür ward ihm vom Kaiser (1692) die Würde eines Kurfürsten des Reiches beigelegt. Die Verhandlungen darüber nahmen längere Zeit in Anspruch. Nicht bloß, daß die übrigen Kurfürsten, welche in der Vermehrung ihrer Zahl eine Minderung des Einflusses jedes einzelnen von ihnen sahen, heftig widerstrebten, nein, auch in der eigenen Familie stieß Ernst August auf großen Widerstand. Es war nämlich eine Hauptvorschrift des Reichsgesetzes der goldenen Bulle vom Jahre 1356, daß die Länder der Kurfürsten nicht durch Familientheilungen sollten zerstückelt werden. Ernst August mußte daher zuvor ein Familiengesetz begründen, wonach die von ihm beherrschten Länder künftig nicht mehr sollten getheilt, sondern auf den erstgeborenen Sohn übergehen sollten (Primogenitur). Darin widerstrebten ihm aber nicht bloß die braunschweigischen Vettern, sondern seine eigenen jüngeren Söhne, welche von der Mutter in diesem selbstsüchtigen Beginnen unterstützt wurden. Einer derselben, Max, gieng sogar so weit, sich in eine Verschwörung gegen den Vater einzulassen, welche indes noch zeitig genug entdeckt wurde. Der Helfershelfer des jungen Prinzen, Oberjägermeister von Moltke, wurde hingerichtet (1692), und der Prinz selber ins Gefängnis geworfen, aus dem er nur dann befreit wurde, als er das vom Vater 1683 erlassene Primogeniturgesetz anerkannt hatte. Er begab sich später nach Oesterreich,